

G

Baulexikon

Begriff:**Gleichwertig Leistungsverzeichnis LV**www.BauFachForum.de

Wilfried Berger

Mehr zu diesem Thema

unter:

Bauphysik im FenstereinbauKennen Sie illbruck Produkte aus dem
Produkte – Test?[http://www.baufachforum.de/index.php?Tre
mco-illbruck-Fensterabdichtungen](http://www.baufachforum.de/index.php?Tre
mco-illbruck-Fensterabdichtungen)

Erstellt:	13.06.2015	17:02
Letzter Ausdruck:	14.06.2015	11:21

Denke immer daran!!!!

Kleine können großen gegenüber auch gleichwertig sein.

Aber:

Wenn Ihr klare Produkte in einem LV ausschreibt, müsst ihr aufpassen und immer den Begriff >oder gleichwertig< mit anführen. Macht Ihr das nicht, verliert ihr entscheidende Produkt-Rechte.

Ergebnis:

Na ja, zur Not würde mir gegen diesen Riesen sicherlich meine Freundin noch helfen. Dann wären wir auf jedem Fall gleichwertig wie der Riese.

Begriff-Erklärung:**Begriff 1:**

Fest ausgeschriebenes Material, bei dem aus dem Leistungsverzeichnis (LV) die Produkthaftung nicht ausgeschlossen werden soll.

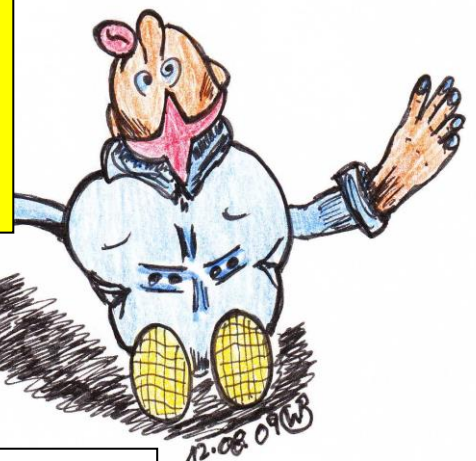
Oh, „*Thierrysches Orakel*“ erklär mir den Begriff:**Gleichwertig Leistungsverzeichnis LV****Der Autor:**

Wenn wir in einem Leistungsverzeichnis ein bestimmtes Material ausschreiben wollen, das auch ausgeführt werden soll, ist dieses ausgeschriebene Material immer mit einer Produkthaftung gegenüber dem Vertragspartner verankert. Das heißt, dass der Handwerker damit auch Grundlegend dem Bauherrn oder Kunden diese Produkthaftung übergibt.

Wenn allerdings in einem Leistungsverzeichnis (LV) ein eindeutiges Produkt ausgeschrieben wird, ist der Vertragspartner damit nicht mehr verpflichtet, diese Produkt Haftung zu erbringen. Denn dann hat sich der Bauherr für ein bestimmtes Produkt seiner Wahl entschieden bei dem er dann auch die Produkthaftung selber übernehmen muss.

Lösung dieses Problems:Das Problem liegt darin, dass man dem Bieter mit einer klaren Materialbestimmung somit sein Wahlrecht nimmt. Man löst dieses Problem dabei im LV so, dass dem Bieter das Wahlrecht wieder gegeben wird. Man schreibt dann in die Ausschreibung beispielsweise: >Quellband TP602 illmod max. von Firma illbruck oder Gleichwertig<. Bietet jetzt der Bieter ein Quellband Combband 600 plus von der Firma BOSIG an, muss er bei der Lieferung später auf der Baustelle für beide Warenlieferungen die Produkthaftung sicherstellen. Denn er hatte ja aus der Ausschreibung zum genauen Kundenwunsch auch ein Wahlrecht.

Allerdings dieses Wahlrecht dann in der Ausschreibung unter diesen beiden Produkten dann wieder auf den Bauherrn übergeht. Also, bei der Vergabe des Auftrags die Bauherrschaft sich für eines der beiden Produkte entscheiden kann ohne dass irgendwelche Haftungsgrundlagen verloren gehen.

Mehr über [Leistungsverzeichnis LV](#).**illbruck**

Wir bedanken uns für die Bildfreigabe und Unterstützung bei Firma:

illbruck

GmbH & Co. KG

Von-der-Wettern-Str. 27

51149 Köln

www.tremco-illbruck.com**tremco
illbruck****Quelle:** Praxisfälle des Autors als Sachverständiger, Stand 2009
Begriffe aus dem Wissensnetz www.BauFachForum.de
Materialsammlung aus dem [BauFachForum](http://www.BauFachForum.de).
Quellen Siehe Baulexikon.Wilfried Berger, Sachverständiger
www.BauFachForum.de